

# Regierungs - Blatt

für das

**G r o ß h e r z o g t h u m**  
Sachsen Weimar = Eisenach.

Weimar 1837.

Nummer 11.

30. August.

## **B e k a n n t m a c h u n g .**

Zu Folge höchsten Befehles, Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird nachstehendes Patent, die Einführung des Königlich Preussischen Münzfußes in dem Amte Oldisleben betreffend, hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weimar den 27. August 1837.

**Großherzoglich Sächsische Landesregierung.**  
von Müller.

## **Carl Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg

11. 11.

Da es die Verhältnisse Unseres Amtes Oldisleben nothwendig machen, daß auch in demselben — gleich wie dies bereits durch Unser Patent vom 24. Februar 1835 im Amte Wüstedt geschehen ist — der Königlich Preussische Münzfuß

[ 13 ]

an die Stelle des dort bis jetzt üblich gewesenen Kurrent-Münzfußes tritt; so bestimmen Wir hiermit Folgendes:

## 1.

Vom 1. September d. J. an soll für das Amt Döbisleben der Königlich Preussische Münzfuß dergestalt angenommen und eingeführt seyn, daß derselbe an die Stelle des dort bis jetzt üblich gewesenen Landes-Kurrent-Münzfußes tritt, sofern vertragsweise nicht etwas Anderes ausbedungen ist.

## 2.

Das Verhältniß, nach welchem das Preussische Courant gegen Konventions-Geld in den öffentlichen Kassen des Amtes künftig angenommen wird, bleibt das durch das Gesetz vom 21. Dezember 1833 bestimmte von 23,1/3 Groschen zu 1 Thaler. Auch alle andere in dem Gesetze vom 18. November 1823 und in der erläuternden Bekanntmachung vom 25. Februar 1829 (Weimarisches Wochenblatt v. J. 1829 Seite 89) bezüglich in den Bekanntmachungen vom 10. und 27. April 1833 (Regierungs-Blatt v. J. 1833 Seite 89 und 95) aufgeführte Münzsorten können nach dem dort bezeichneten Verhältnisse eingezahlt werden.

Preussische Scheidemünze dagegen soll, so weit nöthig, nur zur Ausgleichung angenommen werden.

## 3.

Unsere Landes-Scheidemünze wird vom 1. September d. J. an im Amte Döbisleben gänzlich außer Kurs gesetzt, so daß dieselbe von diesem Tage an bei öffentlichen Kassen daselbst nicht mehr eingezahlt werden darf und sie in besagtem Amte im allgemeinen Verkehr fernerhin anzunehmen niemand verpflichtet ist.

## 4.

Um dagegen denen, welche dergleichen Scheidemünze im Amte Döbisleben derraufen besitzen, Gelegenheit zu verschaffen, sie nach ihrem gesetzlichen Rennwerthe umzuwechseln, wird solche, — jedoch nur an dem letzten Tage vor dem 1. September d. J., mithin nur am 31. August d. J. — bei Unserem Rentamte zu Döbisleben, gegen Königlich Preussische Scheidemünze und, so weit solche dort nicht ausreichend vorhanden seyn sollte, gegen großes

Preußisches Courant und zwar, um kleinere Brüche zu vermeiden, in dem Verhältnisse von 25,1/3 Groschen zu 1 Thaler oder gegen Konventionß-Geld nach dem gesetzlichen Verhältnisse von 12 zu 11 ausgewechselt werden.

Weimar den 1. August 1837.



## Ad mandatum Serenissimi speciale.

Freiherr v. Gerßdorff. D. Schweizer.

### Patent

die Einführung des Königlich Preußischen Münzfußes im Amte Oldisleben betreffend.

## Bekanntmachungen.

I. Nachdem unter höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von der unterzeichneten Ober-Post-Inspektion mit dem Königlich Preussischen General-Postamte zu Berlin nachstehende Uebereinkunft in Bezug auf die Postverhältnisse zu Allstedt getroffen worden ist: so wird solche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 31. Juli 1837.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Post-Inspektion.**  
F. von Schwendler.

### Art. 1.

Das Königlich Preussische General-Postamt unterhält ferner, wie bisher, unbeschadet der Großherzoglich Sächsischen Hoheitsrechte, in Allstedt eine Preussische Post-Expedition und die für diesen Ort erforderliche Postverbindung, mittelst einer zur Brieffäcerei- und Personenbeförderung dienenden Postanlage zwischen Artstedt und einer der benachbarten Preussischen Postanstalten, Artern, Nuerfurt oder Sangerhausen.

### Art. 2.

Die Post-Expedition in Allstedt wird mit dem Preussischen Postwappen bezeichnet, führt das Preussische Dienstiegel und die Unterschrift: „König-

lich Preussische Post-Expedition". Diese Postanstalt und die zur Verbindung für Allstedt bestehenden oder noch einzurichtenden Posten genießen den Schutz und die Vorrechte, welche den Großherzoglich Sächsischen Landesposten nach den bestehenden Gesetzen zugesichert worden sind.

#### Art. 3.

Der Post-Expediteur in Allstedt wird von dem Königlich Preussischen General-Postamte gewählt und angenommen und muß demselben den Dienst-eid leisten. Von der beabsichtigten Annahme eines neuen Post-Expediteurs wird der Großherzoglich Sächsischen Ober-Post-Inspektion in Weimar Nachricht gegeben und falls diese ein gegründetes Bedenken gegen das gewählte Individuum erheben sollte, ein anderes geeignetes Subjekt ermittelt werden, wobei, soweit als thunlich, die Wahl auf Großherzoglich Weimarische Unterthanen gerichtet werden soll.

#### Art. 4.

Der Post-Expediteur in Allstedt ist in dienstlicher Beziehung dem Königlich Preussischen General-Postamte untergeordnet, und wird ganz wie ein Preussischer Postbeamte seiner Dienst-Kategorie behandelt, wogegen derselbe für sich und seine Familie in dinglichen und persönlichen Angelegenheiten den Großherzoglich Sächsischen Landesgesetzen unterworfen bleibt.

#### Art. 5.

Der Post-Expediteur in Allstedt und der dort etwa anzunehmende Unterbediente sind verpflichtet, die Preussische Uniform und, insofern sie Preussische Unterthanen sind, die Preussische National-Kofarde zu tragen.

Die von Allstedt abgehenden oder dahin kommenden Posten und Postfuhrwerke werden in Preussischer Post-Montirung befördert.

#### Art. 6.

Das Königlich Preussische General-Postamt bestreitet die Besoldung des Post-Expediteurs in Allstedt und die Kosten der für diesen Ort bestehenden oder an deren Stelle einzurichtenden Postverbindungen, wogegen dasselbe die gesammte in Allstedt aufkommende Posteinnahme zu beziehen hat.

#### Art. 7.

Für die Post-Expedition zu Allstedt kommt mit Ausnahme der im folgenden Artikel stipulirten Ermäßigungen, die Preussische Porto-Taxe nach Maßgabe des Porto-Regulatives vom 18. Dezember 1824 in Anwendung und

es haben alle übrige gesetzliche Bestimmungen, welche für die Königlich Preussischen Landesposten bestehen oder noch erlassen werden, für dieselbe Gültigkeit.

### Art. 8.

Für die Korrespondenz und Sendungen, welche zwischen Alstedt einerseits und Weimar oder Jena andererseits vorkommen, wird das Porto in folgender Art festgesetzt:

	ganzes Porto	Antheil für	
		Preußen	Weimar
der einfache Brief	1 gr. 6 pf.	— gr. 9 pf.	— gr. 9 pf.
für 1 bis 20 thlr. Silber	3 = — =	1 6 =	1 6 =
über 20 bis 50 thlr. Silber	4 = 6 =	2 3 =	2 3 =
über 50 bis 100 thlr. Silber	5 = — =	2 = 6 =	2 = 6 =
von 1 bis 50 thlr. Gold	3 = — =	1 = 6 =	1 = 6 =
über 50 bis 100 thlr. Gold	4 = — =	2 = — =	2 = — =
für Pakete bis 9 Pfund	3 = — =	1 = 6 =	1 = 6 =
über 9 Pfund pro Pfund	— = 4 =	— = 2 =	— = 2 =

Für Geldsendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten, welche die Großherzoglich Sächsischen Behörden in Weimar und Jena einerseits und Alstedt andererseits sich zu machen haben, und welche zu dem Ende mit einem Dienststempel verschlossen und mit der Bezeichnung „Herrschaftliche Gelder“ versehen seyn müssen, wird an Preussischem Porto erhoben:

von 1 thlr. bis 50 thlr. Silber	1 gr.
über 50 thlr. bis 100 thlr. Silber	2 =
von 1 thlr. bis 50 thlr. Gold	1 =
über 50 thlr. bis 100 thlr. Gold	1 =

Diese Moderation wird jedoch nur solchen Geldsorten zugestanden, von welchen 100 thlr. nicht mehr als 8 Pfund wiegen.

Für geringhaltigere Geldsorten kommt das Preussische Porto nach der für Pakereien bestimmten Taxe in Ansatz.

### Art. 9.

Für die zwischen den Großherzoglich Sächsischen Behörden in Weimar und Jena einerseits und Alstedt andererseits in Dienstangelegenheiten zu wechselnde Korrespondenz wird die Porto-Freiheit auf den Königlich Preussischen Posten unter der ausdrücklichen Bedingung zugestanden, daß dieselbe mit

einem Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung „Herrschaftliche Dienstsache“ versehen seyn muß. Für die herrschaftlichen Akten- und Packet-SENDUNGEN der genannten Behörden wird die Porto-Freiheit unter der vorgedachten Bedingung mit der Beschränkung bewilligt, daß das Gewicht dieser Pakete zusammen posttäglich nicht 10 Pfund übersteigt.

Für das Mehrgewicht wird das Preussische Porto nach der im Artikel 8 für Päckereien stipulirten Tare in Ansaß gebracht.

Von den unter Anwendung des Dienstsiegels und mit herrschaftlicher Rubrik zu versendenden Korrespondenz und Päckereien müssen alle Privat- und Parte-Angelegenheiten ausgeschlossen bleiben. Jede Abweichung, welche Großherzoglich Sächsischen Behörden sich hierin etwa zu Schulden kommen lassen möchten, wird bei der Entdeckung Großherzoglich Sächsischer Seits streng gerügt werden.

#### Art. 10.

Die im Großherzogthume Sachsen-Weimar erscheinenden Zeitungen und die Jenaische Literatur-Zeitung werden von Weimar resp. Jena nach Alstedt portofrei befördert, wenn sie nicht convertirt sind, sondern unter Kreuzband, welcher eine genaue Kenntnißnahme vom Inhalte zuläßt, versandt werden. Andere Zeitungen und periodische Schriften haben auf diese Porto-Freiheit keinen Anspruch.

#### Art. 11.

Die gegenseitige Uebereinkunft bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1847 in Kraft und behält, Falls die Aufhebung nicht 6 Monate vor dem Ablaufe von der einen oder der anderen Seite angezeigt wird, unter gleicher Bedingung auf fernere 10 Jahre und so weiter von 10 zu 10 Jahren Gültigkeit.

So geschehen, } Weimar den 14. Juni 1837.  
} Berlin den 22. Juli 1837.

**II.** Auf allergnädigsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird hiermit in weiterer Ausführung der Art. 6 und 7 des Staatsvertrages vom 11. Mai 1833 hinsichtlich des Verkehrs mit Lumpen, Folgendes verordnet:

#### 1.

Die bisherigen Verbote der Ausfuhr von Lumpen, wie sie namentlich in der Circular-Berordnung der Landesregierung zu Eisenach vom 19. Juni 1788 und in der Bekanntmachung des unterzeichneten Kollegiums vom 21. März 1820 enthalten sind, treten von jetzt an außer Kraft und die Ausfuhr der Lumpen aus dem Staatsgebiete des Großherzogthumes Sach-

sen Weimar-Eisenach in das Gebieth jedes anderen, dem deutschen Zoll- und Handelsvereine angehörigen Staates ist abgabefrei, die Ausfuhr in ein dem Vereine nicht angehöriges Land aber gegen Entrichtung der in dem Vereins-Zolltarif vom 3. November 1836 bemerkten Ausgangsabgabe gestattet.

## 2.

Nicht aufgehoben sind jedoch die der Großherzoglichen Kammer oder einzelnen Grundherren und Gemeinden, bezüglich auch den Papiermühlen zustehenden Berechtigungen, in bestimmten Bezirken das Sammeln und das Aufkaufen der Lumpen durch Auffammler ausschließlich zu verpachten oder auszuüben.

Diese Berechtigungen bestehen unverändert fort und die zuständigen Polizey-Behörden haben etwaige Zuwiderhandlungen gebührend zu ahnden.

Weimar den 10. August 1837.

### Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

**III.** Nachdem Se. Königliche Hoheit, der durchlauchtigste Großherzog, gnädigst beschlossen haben, die Gemeinschaft, welche bisher in Ansehung des Gerichtes Lauchröden zwischen Großherzoglicher Kammer und den Vettern von Herda bestanden hat, aufzuheben: so ist man in dieser Beziehung über folgende Punkte übereingekommen:

1) Dem künftig allein von Herdaschen Patrimonial-Gericht bleibt die ausschließliche Gerichtsbarkeit über die Orte Lauchröden, Söhringen, Lühberg, Schmalweihhof und Unterellen sammt deren Fluren.

2) An das Großherzogliche Amt Eisenach geht über die Gerichtsbarkeit über Eppichnellen, Mittelmölmeshof und Stockhausen von Herdaschen Antheil, und an das Amt Gerstungen die Gerichtsbarkeit über Sallmannshausen und Rienau, soweit sie denen von Herda bisher zugestanden hat. Es bleibt jedoch auch eine andere Zuweisung der den Großherzoglichen Aemtern abgetretenen Gerichtsbarkeit dem Ermessen der Großherzoglichen Staatsregierung ausdrücklich vorbehalten.

3) Es wird die Gerichtsbarkeit in dem Junkerholz bei Eppichnellen und in dem von der Großherzoglichen Waldung ganz umschlossenen von Herdaschen Wilmerholz vom Amte Eisenach, die Gerichtsbarkeit in den Großherzoglichen Antheilen des Pöllers vom Amte Gerstungen, und die Gerichtsbarkeit in den übrigen in der Flur Lauchröden gelegenen Großherzoglichen Waldstücken von dem Gericht Lauchröden ausgeübt. Doch sollen die beiderseitigen Förster,

Kreiser und sonstige Walbaufseher angewiesen und ermächtigt werden, auch auf die Wabung des anderen Theiles die Aufsicht eben so streng zu führen, als auf die ihnen anvertraute, die betroffen werdenben Frevler zu pfänden, einzuschreiben und bei den gegenseitigen Gerichtsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, wogegen dieselben auch die Pfand- und Anzeigegebühren von den Verbrechern durch das Gericht, bei welchem die Anzeige gemacht worden, erhalten sollen.

4) Die sonach gegenseitig überlassene Ausübung der Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf die in den abgetretenen Orten wohnenden Unterassen und deren Besitztum, sowie auf alle in den Orten vorkommenden Handlungen, sofern nicht rücksichtlich Letzterer nach gesetzlichen Bestimmungen ein anderes Gericht als das zuständige erscheint. Die dem einen oder dem anderen Theile zustehenden, in den abgetretenen Orten liegenden Güter sammt Zubehör und andere rechtlich den unbeweglichen Dingen gleichgeachtete Gerechtsame an sich behalten den privilegirten Gerichtsstand, sofern sie ihn bisher hatten; wegen der auf den schriftsässigen Gütern wohnenden Pächter und Dienstleute aber wird dem bezüglichlichen Untergericht immerwährende Kommission erteilt werden.

5) Die Abtheilung der Gerichtsbarkeit soll keinen Einfluß haben auf die übrigen Eigenthumsverhältnisse, namentlich nicht auf die Jagd-, Lehn-, Frohn- und Zins-Befugnisse. Diese Berechtigungen — mit Vorbehalt künftig zu verabredender Austauschungen — sollen vielmehr dem Theile verbleiben, dem sie bisher zugestanden haben.

6) Ebenso bleiben die Verhältnisse in Ansehung des Patronat-Rechtes bei den Kirchen und Schulen der verschiedenen Orte wie bisher.

7) Mit der abzutretenden Gerichtsbarkeit gehen auch die Polizey-Verwaltung in unterer Instanz, ingleichen die Amtsgewalt und Geschäftsführung in dem Bereiche der Großherzoglichen Kammer, des Ober-Konsistoriums, des Landschafts-Kollegiums und der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen, soweit solche den Justiz-Unterbehörden zukommen und obliegen, auf beiden Seiten über.

8) Mit dem ersten Oktober dieses Jahres tritt die Abscheidung ein, und von diesem Tage an sehen die Großherzoglichen Aemter in den an sie übergehenden Sachen die vom Gericht begonnenen Verhandlungen fort.

Es wird daher solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eisenach, den 22. August 1837.

**Großherzoglich Sächsische Landesregierung.**  
Wittich.